

Jugendhilfeausschuss

Grundlagen:

§§ 3, 4 Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

Auszüge:

- Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 37 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen.
- Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
- Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates.
- Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

§§ 5 ff. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau

Auszüge:

- Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu hören und hat sich frühzeitig mit allen, die Lebensbedingungen von jungen Menschen und deren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsaufgaben des Landkreises zu befassen.
- Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - der Landrat als Vorsitzender,
 - 8 Mitglieder des Kreistages oder an deren Stelle in der Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen und Bürger des Landkreises,
 - 6 Bürgerinnen und Bürger auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- Als beratende Mitglieder gehören die im § 5 Abs. 1 Buchst. a – h des Landesjugendhilfegesetzes genannten Personen dem Jugendhilfeausschuss an:
 - der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
 - ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter,
 - ein Vertreter der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit,
 - ein Vertreter der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
 - ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,
 - je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen,
 - die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,
- Entsprechend § 5 Abs. 4 LJHG i. V. m. § 7 Pkt. 1. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau werden weitere beratende Mitglieder bestimmt:
 - der für die Verwaltung des Jugendamtes zuständige Dezernent,
 - ein Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und
 - ein Vertreter des Kreisjugendringes des Landkreises.